



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1991**

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration -
Drs. /2197

Entschließungsantrag Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Drs. 7/2199

Der Landtag wolle beschließen:

Der o. g. Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration (Drs. 7/2197) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12d erhält folgende Fassung:

„§ 12d Zusätzliche Zuweisungen für 2018“

b) Die Angabe zu § 12e wird gestrichen.

4. § 12d erhält folgende Fassung:

„§ 12d
Zusätzliche Zuweisungen für 2018

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2018 zum 1. Februar einmalig 23.084.000 € zur Entlastung der Eltern von ihren Kostenbeiträgen gemäß § 13. Der Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März 2016 ergibt. Die örtlichen

(Ausgegeben am 18.12.2017)

Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilen den Betrag nach Satz 1 auf die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Gemeinden und Verbandsgemeinden auf Basis der Statistik nach Satz 2.“

Begründung

Im August 2016 wurden im Rahmen der zweiten Änderung des Kinderförderungsgesetzes von den Koalitionsfraktionen mittels Entschließungsantrag (Drucksache 7/301) die freigewordenen Mittel des Betreuungsgeldes des Bundes für das Jahr 2018 gebunden. Sie sollten zur Entlastung der Eltern zielgerichtet verwendet und veranschlagt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Beschluss keine Rechnung und sollte deshalb in dieser Hinsicht ergänzt werden.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender